

Satzung der „Initiative Gründerzeitviertel e.V.“

§ 1

Name / Sitz / Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Initiative Gründerzeitviertel“. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Denkmalpflege und die Förderung des Denkmalschutzes im Gründerzeitviertel in Mönchengladbach. Insbesondere soll die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde Bestandteil des Vereinszweckes sein.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Erhaltung vorhandener, kulturgeschichtlich bedeutsamer Bau- und Kunstdenkmäler und der Wiederherstellung zerstörter Gebäude und Anlagen, als auch durch die Begleitung/ Beratung bei der Schaffung von Erholungsflächen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung, sowie durch die Bereitstellung von historischen und aktuellen Informationen über das Gründerzeitviertel in öffentlichen Veranstaltungen aller Art.
Der Verein fungiert ohne wirtschaftliches Eigeninteresse als beratendes und ideengegebendes Bindeglied zwischen existierenden Projekten der öffentlichen Hand - z. Bsp. Bauprojekten, Gestaltungsprojekte, Verkehrsführung, Anwohnerparken, etc. - und Eigentümern von Bau- oder Kulturdenkmälern, sowie Organisatoren von kulturellen Veranstaltungen, die die öffentliche Gemeinschaft und das Zusammenleben im Gründerzeitviertel unterstützen.
Aktuelle und zukünftige Ziele des Vereins, die den Zweck des Vereins detailliert erläutern, werden auf der Internetseite des Vereins unter <http://www.initiative-gzv.de> veröffentlicht und sind für jedermann einsehbar.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Verbände, Unternehmen und dergleichen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen ferner durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung oder Wegfall.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Jahresbeitrag wird bei Ausscheiden nicht erlassen oder nicht zurückerstattet.
Auch bei unterjährigem Vereinsein- oder -austritt ist die volle Jahresmitgliedsgebühr zu entrichten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, maximal 7 Personen. Für die Aufnahme in den Vorstand sind mindestens 50 % der anwesenden Stimmen erforderlich. Wenn es mehr Kandidaten als Vorstandsplätze gibt, entscheidet die Anzahl der Stimmen. Er setzt sich zusammen aus dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie weiteren Mitgliedern ohne feste Funktionszuweisung. Eine Nummerierung der Vorstandsmitglieder (z. B. erster Vorsitzender etc.) erfolgt nicht. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt dieser eigenverantwortlich durch Geschäftsordnung oder Beschluss.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus allen Vorstandsmitgliedern. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorstandsmitglied, das in der vorherigen Sitzung dazu bestimmt wurde, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Berufsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Leitung der Vorstandssitzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch Abstimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst sein, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Auflösung des Vereins / Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziffer 3. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein OJE Ökumenische Jugendarbeit Eicken e.V., Eickener Str. 104 mit der Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in Eicken zu verwenden.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 6.10.2010 errichtet und zuletzt per Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.08.2025 verändert.